

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Begleitstudium im Europäischen Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. Januar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-02)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Begleitstudium im Europäischen Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (BERPO) vom 1. Juli 1998 (KWMBI II S. 1105), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2004 (KWMBI II 2004 Nr. 11 S. 2387), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie im Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bayerischen“ wird gestrichen.
 - b) Die Worte „und des wirtschaftswissenschaftlichen“ werden gestrichen.
 - c) Nach dem Wort „Studienganges“ werden die Worte „, als Ergänzung der Kombination des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftswissenschaft“ (in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten) mit den beiden nachfolgenden Masterstudiengängen „Business Management“ oder „Economics“ sowie als Ergänzung der Kombination des Bachelor- mit dem nachfolgenden Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtswissenschaft“ die Worte „oder in den Bachelor-Studiengängen“ sowie nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ die Worte „(in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten) oder Wirtschaftsinformatik bzw. in den Masterstudiengängen „Business Management“, „Economics“ oder „Wirtschaftsinformatik““ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Wirtschaftswissenschaftlern ist die Teilnahme ab dem ersten Semester des jeweiligen Bachelorstudiengangs möglich, doch setzt die Erteilung des Zeugnisses nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 das Bestehen der Masterprüfung voraus. ⁵Diesen Studierenden wird der Studienbeginn im Begleitstudiengang zum dritten Semester des jeweiligen Studien-

gangs (Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik) empfohlen.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für Studierende der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik (in der Ausprägung von jeweils 180 ECTS-Punkten) ist die anschließende Teilnahme am jeweiligen konsekutiven Master-Studiengang erforderlich, um das Begleitstudium vollständig und erfolgreich absolvieren zu können.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für Studierende im Bachelor-/Masterprogramm Wirtschaftswissenschaft / Business Management bzw. Economics oder Wirtschaftsinformatik ist das Begleitstudium erst mit dem Erwerb des jeweiligen Masterabschlusses beendet.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

b) In Abs. 2, 1. Halbsatz werden das Wort „Studenten“ durch die Worte „oder einer Studierenden“ sowie das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Ferner müssen sie Leistungsnachweise im Umfang von mindestens jeweils zwei Semesterwochenstunden aus den Fächern

- „Grundzüge des Europarechts“,
- „Binnenmarktrecht“ und
- „Europäischer Grundrechtsschutz“

beinhalten.“

7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Student“ durch die Worte „Studierender oder eine Studierende“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

9. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „bzw. die Kandidatin“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - „3. den Nachweis des Bestehens der Ersten Juristischen Prüfung, des Erwerbs des Master-Grades in den Studiengängen „Business Management“, „Economics“ oder „Wirtschaftsinformatik“ oder eines gleichwertigen Abschlusses;“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Absolventen der Diplomprüfung für Volkswirte und Betriebswirte oder einer gleichwertigen Prüfung“ werden durch die Worte „Master-Absolventen der Studiengänge „Business Management“, „Economics“ oder „Wirtschaftsinformatik“ oder eines gleichwertigen Abschlusses“ ersetzt.

11. In § 11 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in den Begleitstudiengang einschreiben (gemäß § 2 BERPO) sowie für bereits in dem Begleitstudiengang immatrikulierte Studierende (gemäß § 2 BERPO). ²Abweichend von Satz 1 gilt die Regelung des § 1 Nr. 6 Buchst. c) nicht für bereits in dem Begleitstudiengang immatrikulierte Studierende, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung

- a) im Studiengang Rechtswissenschaften die Zwischenprüfung bereits bestanden haben,
- b) im Studienfach „Wirtschaftswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten) die weitere Kontrollprüfung (Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl von 50 ECTS-Punkten grundsätzlich nach dem zweiten Fachsemester) bereits bestanden haben (gemäß den für dieses Studienfach geltenden fachspezifischen Bestimmungen), oder
- c) im Studienfach „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten) die weitere Kontrollprüfung (Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl von 30 ECTS-Punkten grundsätzlich nach dem zweiten Fachsemester) bereits bestanden haben (gemäß den für dieses Studienfach geltenden fachspezifischen Bestimmungen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 6. Dezember 2011.

Würzburg, den 16. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Begleitstudium im Europäischen Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 16. Januar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Januar 2012.

Würzburg, den 17. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel